
**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen
(Lossatzung)**

vom 1. April 2010 *

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 60), § 23 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 27.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge. Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese Studienplätze von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Losverfahren vergeben.

§ 2 Form der Antragstellung

(1) Der Losantrag muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden.

Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vorname, Familienname, Adresse, Geburtsdatum,
2. Studiengang sowie Teilstudiengänge (Studienfächer) mit Gewichtungen,
3. Fachsemester, für welches die Zulassung erfolgen soll,
4. Unterschrift

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis der erforderlichen Studienzeiten, falls die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen soll,
3. Erklärung, dass eine frühere Zulassung nicht erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, falls eine Einschreibung im beantragten Studiengang vorgelegen hat.

(3) Pro Studiengang darf nur ein Losantrag zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden.

(4) Nicht formgerechte Losanträge werden nicht berücksichtigt.

* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in der Fassung eingearbeitet:

3. Änderungssatzung vom 12.03.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6/2024), in Kraft getreten am 13.03.2024, findet Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum WS 2024/25
2. Änderungssatzung vom 17.12.2020 (Notbekanntmachung Nr. 17/2020)
1. Änderungssatzung vom 15.07.2020 (Notbekanntmachung Nr. 11/2020)

§ 3 Bewerbungsfrist

Bewerbungen für die Teilnahme am Losverfahren müssen für das Wintersemester bis 15. September (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bis 15. März (Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein. Losanträge, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Durchführung des Losverfahrens

(1) Das Losverfahren wird jeweils am nächsten Arbeitstag nach dem Tag des Bewerbungsschlusses gemäß § 3 durchgeführt.

(2) Es müssen mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschule anwesend sein. Über den Ablauf des Losverfahrens wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Jedem form- und fristgerecht eingegangenen Losantrag wird eine Losnummer zugeteilt.

Aus den vergebenen Losnummern wird durch Ziehung eine Rangfolge erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen/Bewerber vergeben.

(4) Das Losverfahren wird nach der Besetzung aller verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang abgeschlossen.

§ 5 Ausschluss von der Teilnahme am Losverfahren

(1) Wer mehrfach für einen Vergabetermin das Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.

(2) Wird dies erst nach Erlass eines auf Grund Losentscheids ergangenen Zulassungsbescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

§ 6 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd benachrichtigt innerhalb einer Woche nach Durchführung des Losverfahrens nur die im Losverfahren zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber durch einen Zulassungsbescheid. Wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

§ 7 Inkrafttreten *

Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Sommersemester 2010. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 1. April 2010

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

* Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung.